

Datenschutzinformation für die Erhebung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs

Diese Datenschutzinformation informiert Sie über die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Erhebung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs.

Link zur Datenschutzinformation für eQuest

Die elektronischen Fragebögen dieser Erhebung wurden mit Hilfe der Applikation eQuest erzeugt. Da eQuest für zahlreiche unterschiedliche statistische Erhebungen eingesetzt wird, sind die Informationen, die sich – unabhängig von einer konkreten Erhebung – auf eQuest insgesamt beziehen, in einer eigenen [Datenschutzinformation für eQuest](#) zusammengefasst.

Name und Anschrift der Verantwortlichen

STATISTIK AUSTRIA
Bundesanstalt Statistik Österreich
Guglgasse 13
1110 Wien
Telefon: +43 (1) 71128-0
Fax: +43 (1) 71128-7728
E-Mail: office@statistik.gv.at
Website: www.statistik.at

Oesterreichische Nationalbank (OeNB)
Otto-Wagner-Platz 3
1090 Wien
Tel.: (+43-1) 404 20-0
E-Mail: posteingang@oenb.at
Website: www.oenb.at

Name und Anschrift der Datenschutzbeauftragten

Mag. Maria-Christine Bienzle
Bundesanstalt Statistik Österreich
Guglgasse 13
1110 Wien
E-Mail: dsgvo@statistik.gv.at

Dr. Bernhard Horn
Oesterreichische Nationalbank
Otto-Wagner-Platz 3
1090 Wien
Kontakt: <https://www.oenb.at/datenschutz>

Allgemeines zur Erhebung

Die Erhebung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs führt die Bundesanstalt Statistik Österreich seit 2006 im Auftrag der Österreichischen Nationalbank (OeNB) durch. Die

erhobenen Daten dienen der Ermittlung der Zahlungsbilanz Österreichs gegenüber dem Ausland und damit der Errechnung der österreichischen Wirtschaftsleistung.

Die Zahlungsbilanzdaten stellen einen Bestandteil für die im Rahmen des europäischen Informationssystems bestehenden statistischen Meldeverpflichtungen an die Europäische Union sowie die Europäische Zentralbank dar.

Rechtsgrundlagen

- Meldeverordnung ZABIL-DL 1/2022 der Oesterreichischen Nationalbank betreffend die statistische Erfassung der grenzüberschreitenden Dienstleistungen, BGBl. II Nr. 510/2021 idgF
- Devisengesetz 2004, BGBl. I Nr. 123/2003 idgF
- Verordnung (EG) Nr. 184/2005 betreffend die gemeinschaftliche Statistik der Zahlungsbilanz, des internationalen Dienstleistungsverkehrs und der Direktinvestitionen, ABl. Nr. L 35 vom 08.02.2005 S. 23 idgF
- Verordnung (EU) Nr. 2019/2152 über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken, ABl. Nr. L 327 vom 29.11.2019 S. 1 idgF

Meldepflicht

Gemäß der §§ 8 und 13 der Meldeverordnung ZABIL-DL 1/2022 der Oesterreichischen Nationalbank betreffend die statistische Erfassung der grenzüberschreitenden Dienstleistungen besteht eine Meldeverpflichtung.

Gemäß der §§ 10 und 15 der Meldeverordnung ZABIL-DL 1/2022 sind die Meldungen jährlich oder vierteljährlich in Abhängigkeit der Meldegrenze an die von der OeNB beauftragte Bundesanstalt Statistik Österreich zu erstatten.

Verstöße gegen die Meldepflicht stellen eine Verwaltungsübertretung nach § 10 des Devisengesetzes 2004 dar und können mit einer Geldstrafe bis zu € 5.000 geahndet werden.

Empfänger von personenbezogenen Daten

Die Oesterreichische Nationalbank gemäß Dienstleistungsauftrag an die Bundesanstalt Statistik Österreich im Rahmen der Zahlungsbilanzstatistik.

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation

Keine

Dauer der Speicherung von personenbezogenen Daten

Die Verarbeitung und Speicherung von personenbezogenen Daten erfolgt gemäß § 15 Bundesstatistikgesetz 2000. Die Daten werden so früh als möglich verschlüsselt. Der Personenbezug der Daten wird nur dann hergestellt, wenn dies zur Fortsetzung der Verlaufsstatistik oder für

eine konkrete Prüftätigkeit internationaler Organe, die von diesen auf Grund eines völkerrechtlich verbindlichen internationalen Rechtsaktes vorgenommen werden kann, zur Entlastung der Respondenten bei wiederholten zeitnahen statistischen Erhebungen in der Art der Befragung über die gleichen Erhebungsmerkmale oder für eine neuerliche Erhebung oder für Revisionen der Berechnungen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung oder für eine weiterführende Unternehmensstatistik erforderlich ist. Die in den Unternehmensregistern gemäß §§ 25 und 25a Bundesstatistikgesetz 2000 enthaltenen personenbezogenen und unternehmensbezogenen Daten werden unverzüglich gelöscht, sobald diese für die in diesen Bestimmungen angeführten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch 30 Jahre nach Wegfall der Unternehmenseigenschaft gemäß § 3 Z 20.

Information über Daten, die nicht direkt erhoben werden

Die Identifikationsdaten der Meldepflichtigen gemäß der §§ 7 Abs. 5 und 12 Abs. 5 der Meldeverordnung ZABIL-DL 1/2022 werden dem Register der statistischen Einheiten gemäß § 25a des Bundesstatistikgesetzes 2000 für die Konzentrationserhebung entnommen.

Wahrnehmung der Betroffenenrechte

Siehe [Datenschutzzinformation für eQuest](#)

Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde

Siehe [Datenschutzzinformation für eQuest](#)